

# Anlage 1

## 1 Grundpraktikum

Das Grundpraktikum vermittelt dem Fachoberschüler grundlegende Kenntnisse und Arbeitstechniken der gewählten Fachrichtung/des gewählten Schwerpunktes auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungsrahmenpläne für anerkannte einschlägige Ausbildungsberufe und der Lehrpläne für die bildungsgangbezogenen fachtheoretischen Fächer der Fachoberschule. Der Fachoberschüler macht sich mit typischen Arbeitsvorgängen und fachwissenschaftlichen Arbeitsmethoden vertraut und erhält einen Einblick in seinen Tätigkeitsbereich.

## 2 Fachpraktikum/Praktikumsinhalte

Das Fachpraktikum baut auf dem Grundpraktikum auf; die im Grundpraktikum erworbenen Kenntnisse und Arbeitstechniken sollen verstärkt unter betrieblichen Bedingungen angewandt werden.

Der Fachoberschüler soll die verschiedenen Betreuungsvarianten kennen lernen, in Rehabilitationsmaßnahmen Einblick erhalten sowie grundlegende sozialpädagogische Fähigkeiten erwerben und anwenden. Durch gezieltes Beobachten und eigenes aktives Handeln soll er die jeweilige Lebenssituation der Betroffenen erfassen. Daraus resultierende Bedingungen und Ziele sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Handelns soll der Fachoberschüler erkennen und zu deren Realisierung beitragen, die Einsicht in die Notwendigkeit sozialer Arbeit vertiefen, in sich die Bereitschaft wecken, Menschen in verschiedenen gesundheitlichen, seelischen und sozialen Verfassungen zu helfen.

Für Fachoberschüler, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Vom Fachoberschüler ist zu Beginn des Praktikums ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG in der Schule und dem Praktikumsbetrieb vorzulegen. (Das Antragsformular ist den Praktikumsunterlagen des Schülers beigelegt.)

Da es sich beim Praktikum im Betrieb um eine schulische Ausbildung handelt, die lediglich in einer außerschulischen Ausbildungsstätte während der Schulzeit durchgeführt wird, ist nicht der Betrieb, sondern die Schule für den Versicherungsschutz verantwortlich. In diesen Fällen gilt:

1. Der Fachoberschüler ist gesetzlich gegen Unfall versichert (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII).
2. Der Fachoberschüler unterliegt nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Er ist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über die Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB V gesetzlich krankenversichert; im Falle des § 10 Abs. 3 SGB V, in dem die Familienversicherung nicht eingreift, obliegt es ihm bzw. seinen Eltern, für den Krankenversicherungsschutz zu sorgen.
3. Gegen die gesetzliche Privathaftpflicht, das heißt gegen Schäden, die der Fachoberschüler im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Tätigkeiten verursacht, erhält der Fachoberschüler persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz vom Schulträger nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen.
4. Für den Ersatz von Schäden, die der Fachoberschüler nicht im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Praktikums verursacht (z. B. mutwillige Beschädigung), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Fachoberschüler, die während ihres Praktikums beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig sind oder beschäftigt werden und dabei mit diesen in Berührung kommen, haben dem Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Schulträger zu übernehmen.

Fachoberschule und Praktikumsbetrieb regeln gemeinsam alle Fragen der Durchführung des Praktikums; sie informieren sich gegenseitig in geeigneter Form über den Ausbildungsfortschritt der Fachoberschüler.

Der Praktikumsbetrieb benennt eine nach Ausbildung und Erfahrung geeignete Fachkraft für die Betreuung und Anleitung der Schüler.